Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1616

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5433/67

Bonn, den 10. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfen und Bohren) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (CITI-Hauptgruppe 13).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 17. März 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfen und Bohren) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (CITI-Hauptgruppe 13)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3) und Artikel 63 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe D,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Herstellung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfen und Bohren) von Erdöl und Erdgas zwischen dem Beginn der dritten Stufe und dem Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe vor. Diese Tätigkeiten umfassen das Aufsuchen von Erdöl- und Erdgaslagerstätten durch jedes hierzu geeignete Verfahren sowie die der Erdöl- und Erdgasgewinnung vorausgehende Entwicklung eines Erdöl- und Erdgasfeldes und die hierzu erforderliche Vorbereitung des Terrains.

Seit der Annahme der Allgemeinen Programme ist ein EWG-Verzeichnis der Tätigkeiten des produzierenden Gewerbes unter der Bezeichnung „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften" (NICE) aufgestellt worden. Dieses Verzeichnis, das jeweils auf die einzelstaatlichen Verzeichnisse Bezug nimmt, ist ebenso wie die „Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activités économiques" (CITI) — Internationale Systematik der Wirtschaftszweige — nach dem Dezimalsystem aufgebaut, für die Zwecke der Mitgliedstaaten jedoch besser geeignet.

Durch die Richtlinie des Rats 64/428/EWG vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden [3]) wurden die bestehenden Beschränkungen für die Tätigkeiten des Schürfens und Bohrens bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung nur bereits insoweit aufgehoben, als sie vom Inhaber der zur Gewinnung berechtigten Konzession selbst ausgeübt werden. Die vorliegende Richtlinie begünstigt darüber hinaus einerseits die Inhaber von Aufsuchungsgenehmigungen (Schürfen und Bohren), andererseits diejenigen Unternehmen, die Aufsuchungsarbeiten bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung im Auftrage des Inhabers einer zur Gewinnung berechtigten Konzession oder einer Aufsuchungsgenehmigung vornehmen (Vertragsunternehmen) oder die solche Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen.

Hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs stimmt die vorliegende Richtlinie mit der Bergbaurichtlinie vom 7. Juli 1964 überein.

Die Ausübung bestimmter freiberuflicher Tätigkeiten (z. B. der Ingenieure, Geologen, Geophysiker) kann in unmittelbarem technischen Zusammenhang mit dem Schürfen und Bohren bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung stehen. Die Liberalisierung dieser Berufe, ebenso wie die gegenseitige Anerkennung der sie betreffenden Diplome und Prüfungszeugnisse, wird den Gegenstand besonderer Richtlinien bilden, die die technischen Berufe in ihrer Gesamtheit umfassen.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen soweit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betreffenden gehört.

Die Behandlung der im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Lei-

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 23. Juli 1964, S. 1871/64

stungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß den Artikeln 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in der Hauptgruppe 13 in Anlage III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgeführten selbständigen Berufstätigkeiten des Aufsuchens (Schürfen und Bohren) von Erdöl und Erdgas.

Diese Tätigkeiten entsprechen denjenigen, die in der Gruppe 130 der „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den europäischen Gemeinschaften" (NICE), die den Besonderheiten der Struktur des europäischen Bergbaus Rechnung trägt, aufgeführt sind.

2. Diese Tätigkeiten haben das Aufsuchen von Erdöl- und Erdgaslagerstätten durch jedes hierzu geeignete Verfahren (geologische, geophysikalische und andere Methoden), die der Erdöl- und Erdgasgewinnung vorausgehende Entwicklung eines Erdöl- und Erdgasfeldes und die Vorbereitung des Terrains zum Gegenstand.

3. Diese Tätigkeiten können ausgeübt werden

— durch Inhaber von Aufsuchungsgenehmigungen

— durch Unternehmen, die im Auftrage eines Inhabers einer Gewinnungskonzession oder einer Aufsuchungsgenehmigung Aufsuchungsarbeiten vornehmen (Vertragsunternehmen)

— durch Unternehmen, die für eigene Rechnung Aufsuchungsarbeiten vornehmen.

Die Vorschriften dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf die Aufsuchungsarbeiten (Schürfen und Bohren), die vom Inhaber einer nur zur Gewinnung berechtigten Konzession selbst ausgeführt werden.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahmeland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren;

c) welche auf Grund von Vorschriften oder Praktiken die Begünstigten von der Gewährung von Genehmigungen oder Konzessionen ausschließen oder sie Beschränkungen oder allein für sie geltenden Bedingungen unterwerfen;

d) welche die Begünstigten von der Ausübung einer Tätigkeit in den Berufsorganisationen ausschließen.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in Belgien
durch das Erfordernis einer „carte professionelle" (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

b) in Frankreich
durch das Erfordernis einer „carte d'identité d'étranger commerçant" (Décret-loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939, Gesetz vom 8. Oktober 1940);

c) in Italien
durch das Erfordernis, daß Konzessionen für das Aufsuchen (Schürfen und Bohren) von Kohlenwasserstoffen nur an italienische Staatsangehörige und an Gesellschaften vergeben werden, die ihren Sitz in Italien haben (Gesetz Nr. 6 vom 11. Januar 1957; Gesetz Nr. 28 der Region Trentino/Tiroler Etschland vom 21. November 1958; Gesetz Nr. 20 der Region Sardinien vom 19. Dezember 1959).

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 5

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszuges oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunfts-

landes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

2. Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

3. Die gemäß den Absätzen 1) und 2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

5. Sofern die Erteilung einer Genehmigung vom Nachweis einer technischen Leistungsfähigkeit abhängt, wird das Aufnahmeland die außerhalb seines Hoheitsgebietes durchgeführten Arbeiten in gleicher Weise berücksichtigen wie Arbeiten in seinem Hoheitsgebiet.

Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe nachzukommen und setzen hiervon unverzüglich die Kommission in Kenntnis.

Artikel 7

Vom Zeitpunkt der Notifizierung dieser Richtlinie an tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Kommission über jeden das Sachgebiet der vorliegenden Richtlinie berührenden zukünftigen Entwurf wesentlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften so rechtzeitg unterrichtet wird, daß die Kommission in der Lage ist, hierzu Stellung zu nehmen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

I. Einleitung

1. Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ist am 18. Dezember 1961 vom Rat auf Grund des Artikels 54 Absatz 1 beschlossen worden. Es bestimmt in Abschnitt IV im Rahmen des Zeitplans, daß die tatsächliche Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit zwischen dem Beginn der dritten Stufe und dem Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe für die in der Anlage III des genannten Programms aufgeführten Tätigkeiten zu erfolgen hat. In dieser Anlage sind aus der Gruppe 130 CITI [1]) die Schürfung und Bohrung bei der Rohöl- und Erdgasgewinnung enthalten.

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, das ebenfalls am 18. Dezember 1961 vom Rat beschlossen worden ist, verweist in Abschnitt V Buchstabe C auf den für die Durchführung des Niederlassungsprogramms vorgesehenen Zeitplan.

2. Die Kommission beehrt sich, dem Rat gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 den Text einer Richtlinie zur Durchführung der Programmbestimmungen für diese Tätigkeiten vorzulegen. Nach dem Wortlaut dieser Artikel obliegt es dem Rat, bevor er die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit beschließt, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament anzuhören.

3. Die Kommission hielt es für wünschenswert, dem Vorschlag der Richtlinie einige ausführliche Erläuterungen beizufügen. Diese betreffen sowohl allgemeine Bemerkungen über den bisher erreichten Stand der Verwirklichung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf dem Erdöl- und Erdgassektor als auch besondere Probleme, die sich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie für das Aufsuchen (Schürfen und Bohren) von Erdöl und Erdgas, insbesondere hinsichtlich des Festlandsockels der Mitgliedstaaten, ergeben. Außerdem sind Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Richtlinie beigefügt worden.

II. Die Verwirklichung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der Erdöl- und Erdgaswirtschaft

1. Die Richtlinie des Rats 64/428 vom 7. Juli 1964

Die selbständigen Tätigkeiten der Gewinnung von Erdöl und Erdgas sind bereits durch die Richtlinie des Rats vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für den Bergbau (CITI-Hauptgruppen 11—19) [2]) liberalisiert worden. Nach Artikel 3 dieser Richtlinie ist die der Gewinnung vorausgehende Tätigkeit des Aufsuchens (Schürfen und Bohren) von Erdöl und Erdgas jedoch vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen; es sei denn, daß diese Tätigkeit von dem Inhaber der zur Gewinnung berechtigenden Konzession selbst ausgeübt wird.

Der Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie wird daher durch die Richtlinie vom 7. Juli 1964 begrenzt: Es werden nunmehr einerseits die Tätigkeiten der Inhaber von selbständigen Schürf- und Bohrerlaubnissen liberalisiert, andererseits die Tätigkeiten von Unternehmen, die im Auftrage eines Konzessions- oder Genehmigungsinhabers Aufsuchungsarbeiten bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung ausführen (sog. Vertragsunternehmen).

2. Im übrigen wird die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Erdöl- und Erdgaswirtschaft wie folgt verwirklicht:

a) Erdölwirtschaft

Die Herstellung von Mineralöl (Hauptgruppe 32 CITI) einschließlich der Raffination von Mineralöl und der Herstellung sonstiger Mineralölerzeugnisse wurde durch die Richtlinie des Rats vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk) [3]) liberalisiert.

Der Großhandel mit Mineralöl (Gruppe 611 CITI) fällt unter die durch die Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Großhandels [4]) erfaßten Tätigkeiten.

Für die Liberalisierung des Einzelhandels mit Mineralöl (Gruppe 612 CITI) liegt dem Rat zur Zeit ein entsprechender Richtlinienvorschlag vor [5]).

Der Erdöltransport (Gruppe 719 CITI) wird entsprechend der Anlage III zu den Allgemeinen Programmen zwischen dem Beginn der dritten

[1]) CITI: Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activités économiques, erstellt vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Etudes Statistiques, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New York 1958.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 23. Juli 1964, S. 1871/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 23. Juli 1964, S. 1880/64

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, S. 863/64

[5]) Dokument der Kommission III/KOM (65) 94

Stufe und dem Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe (1. Januar 1966 — 31. Dezember 1967) zu liberalisieren sein.

b) *Erdgaswirtschaft*

Die Verteilung von Erdgas (Gruppe 512 CITI) wurde durch die Richtlinie des Rats vom 28. Februar 1966 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste [6]) liberalisiert. Diese Richtlinie findet auch Anwendung hinsichtlich der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für den Transport von Erdgas durch Leitungen.

III. Die Regelungen in den Mitgliedstaaten

Mit Ausnahme der Niederlande [7]) ist in allen Mitgliedstaaten die Erschließung von Kohlenwasserstoffvorkommen nicht ohne behördliche Genehmigung möglich. Hierbei werden für das Aufsuchen (Schürfen und Bohren) und für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas gesonderte Erlaubnisse bzw. Konzessionen erteilt, wenngleich in Einzelfällen die Konzession zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen die Befugnis zur Durchführung der vorhergehenden Aufsuchungsarbeiten einschließen kann.

Die Verwirklichung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für die von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Tätigkeiten setzt daher wesentlich die Gleichbehandlung der In- und Ausländer bei der Erteilung der Aufsuchungserlaubnisse voraus. Obwohl die in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen den zuständigen Behörden bei der Erteilung von Erlaubnissen hinsichtlich der Wahl des Erlaubnisinhabers Ermessensfreiheit zuerkennen, enthalten sie doch eine ganze Reihe von Garantien, die die Gleichbehandlung der Antragsteller bei der Erlaubniserteilung gewährleisten. Diese Garantien ergeben sich

— aus der Ausgestaltung des für die Erlaubniserteilung vorgesehenen Verfahrens, z. B. bezüglich der in allen Mitgliedstaaten (außer Deutschland) vorgeschriebenen Pflicht zur Veröffentlichung der Anträge auf Erlaubniserteilung oder der Urkunden über erteilte Erlaubnisse, und bezüglich der Stellungnahmen, die fachlich zuständige Stellen der zur Erlaubniserteilung berechtigten Behörde gegenüber abgeben,

— aus der in einigen Ländern bestehenden Rechtsschutzgarantie, die dem Betroffenen oder Dritten gegen Beschlüsse der Exekutive über die Erteilung oder Versagung von Erlaubnissen ein Anfechtungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten eröffnet.

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 42 vom 8. März 1966, S. 584/66

[7]) In den Niederlanden wird z. Z. ein Gesetz vorbereitet, das für Bohrarbeiten zur Suche nach mineralischen Stoffen die Genehmigung des Wirtschaftsministers vorschreibt.

Im Hinblick auf die von der Richtlinie geforderte Gleichstellung der In- und Ausländer bei der Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen müssen die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Garantien gegen unsachgemäße Erlaubniserteilungen jedoch notwendigerweise unvollständig bleiben. Dies gilt um so mehr, als die Rechtskontrolle der Behörden oder Verwaltungsgerichte im allgemeinen a posteriori, d. h. nach Erteilung einer Erlaubnis einsetzt, und den Ermessensspielraum der Behörden, der im allgemeinen gesetzlich vorgeschrieben ist, unberührt läßt.

Die erforderliche tatsächliche Gleichstellung der In- und Ausländer würde durch eine im Rahmen des Artikels 57 Absatz 2 durchzuführende Koordinierung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Vorschriften für die Vergabe von Erlaubnissen und Konzessionen für das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas erleichtert werden; hierbei könnten besondere Verfahrens- und Veröffentlichungsbestimmungen in den einzelstaatlichen Regelungen das Risiko einer Ungleichbehandlung der Ausländer auf ein Mindestmaß beschränken.

In diesem Zusammenhang kommt der Vorschrift des Artikels 7 der Richtlinie besondere Bedeutung zu. Die hiernach bestehende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Kommission rechtzeitig über alle den Gegenstand der Richtlinie betreffenden Gesetzentwürfe und Entwürfe von Verwaltungsbestimmungen zu unterrichten, ermöglicht es der Kommission, die im Hinblick auf eine zukünftige Koordinierung erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten.

IV. Der Festlandsockel der Mitgliedstaaten

Die zunehmende Bedeutung, die die Erschließung von Erdgas- und Erdölvorkommen unter dem Festlandsockel der Mitgliedstaaten in jüngster Zeit gewonnen hat, macht es erforderlich, die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auch bei der Schürf- und Bohrtätigkeit in diesem Bereich zu verwirklichen.

In einigen Mitgliedstaaten regeln bereits Sondervorschriften [8]) die Erschließung von Bodenschätzen des Festlandsockels, in anderen werden entsprechende Regelungen vorbereitet [9]).

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß, wenn ein Mitgliedstaat Hoheitsrechte auf dem Gebiet seines Festlandsockels in Anspruch nimmt, die Vor-

[8]) Deutschland: Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I 1964, S. 497);
Niederlande: Mijnwet continentaal plat vom 23. September 1965, (Stbl. 1965, S. 1141).

[9]) In Italien ist ein Gesetzentwurf von der Regierung angenommen worden; er wird demnächst den Kammern zugeleitet werden;
in Frankreich ist 1951 ein besonderes Verfahren für die Bearbeitung der Anträge auf Exklusiverlaubnisse für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffverbindungen eingeführt worden, die sich ganz oder teilweise unter dem Meer befinden;
in Belgien besteht kein entsprechender Entwurf.

schriften des Vertrages über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr für die staatlichen Regelungen auf dem Gebiet des Schürfens und Bohrens Anwendung finden, ebenso wie die Vorschriften betreffend die Gewinnung (Bergbau-Richtlinien des Rats 64/428 vom 7. Juli 1964) und daß folglich alle Beschränkungen, die eine unterschiedliche Behandlung herbeiführen, in Durchführung der Richtlinien beseitigt werden müssen, ebenso wie bereits jetzt die Standstill-Regelung anwendbar ist.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Richtlinie

Zu Artikel 2 (Berufstätigkeiten)

Nr. 1 und Nr. 2 des Artikels 2 umschreiben den Gegenstand der von der Richtlinie erfaßten Tätigkeiten. Nach Nr. 2 gehört hierzu als Aufsuchungstätigkeit auch die der Erdöl- und Erdgasgewinnung vorausgehende Entwicklung eines Erdöl- oder Erdgasfeldes und die hierzu erforderliche Vorbereitung des Terrains.

In Nr. 3 Absatz 1 wird der Kreis der von der Richtlinie Begünstigten aufgeführt, wobei klargestellt wird, daß außer den Inhabern von Schürf- und Bohrgenehmigungen auch solche Unternehmen begünstigt sind, die im Auftrage eines Inhabers einer Aufsuchungsgenehmigung oder einer Gewinnungskonzession Aufsuchungsarbeiten vornehmen (sog. Vertragsunternehmen) oder die solche Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen.

Bestimmte freiberufliche Tätigkeiten stehen in besonderem technischen Zusammenhang mit Aufsuchungsarbeiten bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung. Hierzu gehören z. B. die Tätigkeiten der Ingenieure, Geologen und Geophysiker. Von einer besonderen Erwähnung dieser Tätigkeiten in der Richtlinie ist im Hinblick darauf abgesehen worden, daß die Aufhebung der Beschränkungen für diese Berufe, verbunden mit einer gegenseitigen Anerkennung der Diplome, den Gegenstand besonderer Richtlinien bilden wird, die die technischen Berufe in ihrer Gesamtheit umfassen.

Der Ausschluß von Aufsuchungsarbeiten, die vom Inhaber einer zur Gewinnung berechtigenden Konzession selbst ausgeführt werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie (Nr. 3 Abs. 2) ist im Hinblick auf Artikel 3 der Bergbau-Richtlinie vom 7. Juli 1964 erforderlich, da durch diese Richtlinie die Beschränkungen insoweit bereits aufgehoben worden sind.

Zu Artikel 3 (Diskriminierungen)

Diese Bestimmung enthält Beispiele für Beschränkungen, die sich aus einzelstaatlichen Regelungen ergeben. In Nr. 1 Buchstabe c) wird als besonderer Fall die unterschiedliche Behandlung bei der Vergabe von Genehmigungen oder Konzessionen hingewiesen. Eine entsprechende Vorschrift ist bereits in der Bergbau-Richtlinie vom 7. Juli 1964 enthalten.

Wenn in einem Mitgliedstaat eine Aufsuchungstätigkeit sowohl Inländern wie Ausländern untersagt ist, beide also keine Niederlassungsmöglichkeit haben, so bestehen keine Ausländerbeschränkungen. Für die Anwendung dieser Richtlinie ist in solchen Fällen des Staatsvorbehalts kein Raum.

Soweit die Mitgliedstaaten die in Artikel 4 der Bergbau-Richtlinie vom 7. Juli 1964 aufgeführten Beschränkungen bisher noch nicht beseitigt haben, sind sie in der vorliegenden Richtlinie (Artikel 3 Nr. 2) wieder aufgeführt worden, wenn es sich um Beschränkungen handelt, die die Aufsuchungstätigkeiten bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung betreffen.

Die in der Bergbau-Richtlinie vom 7. Juli 1964 für die Bundesrepublik Deutschland angeführten Beschränkungen sind inzwischen aufgehoben worden.

Das in Frankreich nach dem Dekret Nr. 55-1349 vom 6. Oktober 1955 und dem Dekret Nr. 56-715 vom 17. Juli 1956 bestehende Erfordernis, daß Konzessionen für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur einer nach französischem Recht gegründeten und von Franzosen geleiteten Gesellschaft erteilt werden können [vgl. Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c) der Bergbau-Richtlinie vom 7. Juli 1964], ist in der vorliegenden Richtlinie nicht aufgenommen worden. Gemäß Artikel 25 des Berggesetzes finden diese Vorschriften lediglich für Inhaber von Gewinnungskonzessionen Anwendung. Weder für die Inhaber von selbständigen Aufsuchungserlaubnissen noch für Unternehmen, die im Auftrage eines Konzessions- oder Erlaubnisinhabers tätig sind, sieht das französische Recht entsprechende Beschränkungen vor.

Das nach dem italienischen Gesetz Nr. 136 vom 10. Februar 1956 der Ente Nazionale Idrocarburi (ENI) gewährte Ausschließlichkeitsrecht zum Aufsuchen und zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Gebiet der Poebene [10]) ist nicht als Beschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit angesehen worden. Es handelt sich um ein einer staatlichen Körperschaft durch Gesetz verliehenes Ausschließlichkeitsrecht, das — unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen — nicht unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung im Sinne der Artikel 52 ff. zu betrachten ist, da es Inländer wie Ausländer gleichermaßen von der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auf diesem Gebiet ausschließt.

Zu Artikel 4 (Beihilfen)

a) Außer der Aufhebung der in Artikel 3 angeführten Beschränkungen schreibt Artikel 4 vor (entsprechend Abschnitt VII des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Niederlassungsbeschränkungen), daß keine Beihilfen gewährt werden. Hiermit soll gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe h) verhindert werden, daß die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

b) Unbeschadet bleiben die Bestimmungen des Rom-Vertrages über die Beihilfen (Artikel 92), die nicht auf die Frage der Staatsangehörigkeit abstellen, sondern als Kriterium die Wettbewerbs-

---

[10]) Der auf Seite 3 Anmerkung (1) für Italien zitierte Gesetzentwurf sieht entsprechende Ausschließlichkeitsrechte der ENI für das Gebiet des italienischen Festlandsockels vor.

verfälschung zwischen den Mitgliedstaaten enthalten.

Zu Artikel 5 (Persönliche Zuverlässigkeit)

a) Die Vorschrift des Artikels 5 soll Angehörigen der Mitgliedstaaten eine Erleichterung beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit verschaffen. In Frankreich z. B. wird nach dem Gesetz vom 30. August 1947 ein Nachweis der Straffreiheit in den letzten beiden Jahren, Konkursfreiheit usw. verlangt. Die neue Bestimmung schreibt vor, daß auch Urkunden des Heimatlandes, von einer zuständigen Behörde ausgestellt, als Nachweis im Aufnahmeland ausreichen. Da nicht alle Mitgliedstaaten ein Strafregister haben, ist diese Bestimmung von Bedeutung, da sie auch andere gleichwertige Dokumente, wie polizeiliche Führungszeugnisse, zuläßt, deren Beschaffung auch Privatpersonen möglich ist.

   Die Zurückweisung derartiger Dokumente müßte gemäß Abschnitt III B des Programms über das Niederlassungsrecht abgestellt werden, da Ausländer nur formell nicht diskriminiert würden, ihre Berufsbetätigung aber tatsächlich erschwert wäre.

   Wo nationale Bestimmungen, wie in Frankreich, ferner verlangen, daß der Antragsteller nicht in Konkurs geraten ist, muß das auch der Ausländer nachweisen. Auch in diesen Fällen soll ihm aber der Nachweis erleichtert werden, wie etwa durch die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung.

b) In Absatz 2 ist weiterhin vorgesehen, daß die Gastländer Bescheinigungen über technische und finanzielle Leistungsfähigkeit nicht aus dem Grunde zurückweisen können, daß sie von ausländischen Stellen ausgestellt sind.

c) Zur Erleichterung des Verfahrens wird die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 bezeichneten zuständigen Behörden oder Stellen im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften veröffentlichen.